

Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/04868**
Datum: 05.04.2005
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Uwe Heft

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.04.2005	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag des Stadtrates Uwe Heft - PDS - zur Genehmigung der ab 01.08.2005 geltenden Fahrpreiserhöhungen im MDV

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Antrag der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH zur Erhöhung der Fahrpreise im Mitteldeutschen Verkehrsverbund für die Zone 210, Stadtgebiet Halle (Saale), welche zum 01.08.2005 in Kraft treten sollen, dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

gez. Uwe Heft
Stadtrat

Begründung:

In der Gemeindeordnung (GO) des Landes Sachsen-Anhalt § 44 sind die nicht übertragbaren Aufgaben von Gemeinderäten gesetzlich verankert. Entsprechend § 44 (3) dieser GO gehören zu den nicht übertragbaren Aufgaben des Gemeinderates „die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte“. Fahrpreise im ÖPNV sind allgemein geltende privatrechtliche Entgelte und es obliegt somit dem Gemeinderat – unabhängig von bestehenden Verträgen – über die Genehmigung dieser Entgelte zu entscheiden. Diese Genehmigung erfolgt im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) § 11.

Mit Inkrafttreten des 1. Funktionalreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt am 01.01.2005 wurden die Aufgaben aus diesem v. g. § 11 PBefG – u. a. die Genehmigung von Tarif- und Beförderungsbedingungen sowie die Genehmigung von Fahrpreisen im ÖPNV – auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

In Verbindung mit der GO des Landes Sachsen-Anhalt ist nunmehr die Stadt Halle (Saale) Genehmigungsbehörde für o. g. Aufgaben. Die Stadt Halle (Saale) ist wiederum an die GO des Landes Sachsen-Anhalt gebunden und in Anwendung derselben, hat sich der Stadtrat mit der Genehmigung von Tarifen im ÖPNV i. S. § 11 PBefG zu befassen. Dies ist nicht übertragbar!

Insofern bedarf es einer entsprechenden Beratung und Beschlussfassung im Gremium.

Der MDV wird, wie auch in den vergangenen Jahren, Preiserhöhungen zum 01.08. des Jahres beantragen. Hat er dies bis zum 31.12.2004 beim Landesverwaltungsamt vorgetragen, muss dieser Antrag nunmehr seit 01.01.2005 bei der kreisfreien Stadt Halle (Saale) erfolgen.

Antrag des Stadtrates Uwe Heft – PDS – zur Genehmigung der ab 01.08.2005 geltenden Fahrpreiserhöhungen im MDV

Vorlagen-Nr.: IV/2005/04868

TOP: 7.17

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung der Stadt Halle (Saale) empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Antrag ist darauf gerichtet, die vom Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH (MDV) begehrte Erhöhung der Fahrpreise im Mitteldeutschen Verkehrsverbund für die Zone 210 – Stadtgebiet Halle (Saale) -, die zum 01.08.2005 in Kraft treten soll, dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Antrag des MDV auf Zustimmung zur Tarifierhöhung stützt sich auf § 39 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz, demzufolge Änderungen der Beförderungsentgelte im Personennahverkehr der Zustimmung der Genehmigungsbehörde bedürfen. Wer Genehmigungsbehörde ist, bestimmt nach § 11 des Personenbeförderungsgesetzes die Landesregierung. Mit Inkrafttreten des 1. Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 ist die zuständige Genehmigungsbehörde nicht mehr das Landesverwaltungsamt, sondern die Stadt Halle (Saale) als kreisfreie Stadt. Der Stadt Halle (Saale) wird die in § 39 Personenbeförderungsgesetz geregelte staatliche Aufgabe somit zur Erfüllung übertragen, so dass es sich um eine „Aufgabenerledigung im übertragenen Wirkungskreis“ handelt. Nach § 63 Abs. 4 Gemeindeordnung werden die „Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis“ durch die Oberbürgermeisterin in eigener Zuständigkeit erledigt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Eine solche spezielle Regelung enthält das Personenbeförderungsgesetz nicht, so dass für eine Beschlussfassung des Stadtrates kein Raum ist.

Bei der Zustimmung zur Änderung des Tarifes ist die Stadt Halle (Saale) nach § 39 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz an Kriterien gebunden, die im Wesentlichen unternehmensbezogen sind. So ist zu prüfen, ob die Tarifierhöhung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen ist. Damit ist der Prüfungsumfang unmittelbar vom Gesetz vorgegeben und abschließend.

Im Übrigen betrifft die Genehmigung des Tarifes nicht einzelne Tarifzonen, sondern bezieht sich stets auf alle Tarifzonen im Gebiet des MDV.

Soweit der Antrag in seiner Begründung auf § 44 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeindeordnung gestützt wird, ist darauf hinzuweisen, dass mit der „nicht übertragbaren“ Zuständigkeit des Stadtrates für die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, die aufgrund privatrechtlicher Normen zu entrichtende Gegenleistung für Leistungen der Stadt gemeint ist, und nicht die Entgelte für Gegenleistungen rechtlich selbständiger Unternehmen wie der HAVAG oder dem MDV, die von diesen Unternehmen eigenständig festgelegt werden.

Hinsichtlich der Festlegung des Tarifes des MDV ist darauf hinzuweisen, dass der Tarif durch einen Beschluss der Gesellschafter des MDV bestimmt wird. Soweit der beschlossene Tarif durch einen Gesellschafter abgelehnt wird, hat dieser Gesellschafter gemäß § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages eine Ausgleichspflicht für die entgangenen Mehreinnahmen zu leisten.

Dr. Thomas Pohlack
Beigeordneter